

I. Pflichten für Führer von Dienstkraftfahrzeugen

1. Führer von Dienstkraftfahrzeugen haben die verkehrsrechtlichen Vorschriften vorbildlich zu beachten. Sie sind verpflichtet, körperliche und geistige Mängel, die sie zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet machen, unverzüglich der Dienststelle und bei einer Dienstreise den Fahrteilnehmern anzuzeigen. Führer von Dienstkraftfahrzeugen dürfen während der Fahrt nicht unter Alkoholeinwirkung oder anderen die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigenden Mitteln stehen. Anderen Bediensteten ist es untersagt, Kraftfahrer während des Dienstes zum Alkoholkonsum zu verleiten. In Dienstkraftfahrzeugen ist das Rauchen nicht gestattet.
2. Führer von Dienstkraftfahrzeugen sind dafür verantwortlich, dass sich das jeweils zugewiesene Dienstkraftfahrzeug in betriebs- und verkehrssicherem Zustand befindet. Mängel sind unverzüglich zu melden. Für ihre Beseitigung ist zu sorgen.
3. Fahrten dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Dienststellenleiters oder des beauftragten Bediensteten durchgeführt werden.
4. Für jedes Dienstkraftfahrzeug ist ein Fahrtenbuch nach Anlage 6 zu führen, das der Kraftfahrer bei allen Fahrten mitzuführen hat. Die Eintragungen sind bei Fahrtende bzw. Arbeitsende vorzunehmen. Schäden an Dienstkraftfahrzeugen – einschließlich Verschleißerscheinungen – sind ausnahmslos im Fahrtenbuch zu vermerken und unverzüglich in einem Bericht an die Dienststelle zu erläutern. Ein Fahrteilnehmer hat die Richtigkeit der Eintragungen im Fahrtenbuch durch Unterschrift zu bestätigen. Die Bestätigung entfällt bei dem in Nummer 6 VwV-DKfz aufgeführten Personenkreis. Die Führer von Dienstkraftfahrzeugen haben die Fahrtenbücher monatlich abzuschließen und mit den gegebenenfalls vorhandenen Schaublättern (Diagrammscheiben) der Tachographen ihrer Dienststelle bis zum 10. des folgenden Monats zur Prüfung vorzulegen.
5. Werden nicht im Dienst des Freistaates stehende Personen im Dienstkraftfahrzeug mitgenommen, so hat der Kraftfahrer von ihnen vor Antritt der Fahrt eine Verzichtserklärung zum Zwecke des Haftungsausschlusses unterschreiben zu lassen. Dasselbe gilt für Bedienstete des Freistaates, die aus privaten Gründen an der Fahrt teilnehmen.
6. In Dienstkraftfahrzeugen dürfen nur so viele Personen und Gegenstände mitgenommen werden, dass der Kraftfahrer beim Führen des Fahrzeugs nicht behindert oder das zulässige Gesamtgewicht nicht überschritten wird. Gegenstände, durch die das Fahrzeug beschädigt werden kann, dürfen nicht mitgenommen werden.
7. Das Dienstkraftfahrzeug ist nach der Betriebsanleitung des Herstellers zu warten und instandzusetzen. Weisungen von kraftfahrzeugtechnischen Beamten, Prüfern und Sachverständigen sind zu befolgen.
8. Wegloses Gelände oder nicht ausgebaute Wege dürfen mit nicht geländegängigen Dienstkraftfahrzeugen grundsätzlich nicht befahren werden.
9. Für die Wahl der Fahrgeschwindigkeit ist der Kraftfahrer verantwortlich. Der Anordnung eines Fahrteilnehmers auf Beschleunigung darf der Kraftfahrer nur innerhalb der von ihm für vertretbar gehaltenen Fahrgeschwindigkeit und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
10. (gestrichen)
11. Das Verhalten bei Verkehrsunfällen richtet sich nach § 34 StVO. Verkehrsunfälle sind grundsätzlich von der Polizei aufnehmen zu lassen. Bei Verkehrsunfällen ohne Personenschäden kann auf die polizeiliche Unfallaufnahme verzichtet werden, wenn der geschätzte Sachschaden bei jedem Unfallbeteiligten unter 500 EUR liegt.

II. Schadenshaftung bei Verkehrsunfällen

1. Für Fremdschäden (Haftung gegenüber Dritten) haftet der Freistaat nach dem Pflichtversicherungsgesetz wie ein Haftpflichtversicherer im Rahmen der Mindestversicherungssummen. Werden diese Summen überstiegen, so haften Freistaat und Fahrer nach den allgemeinen Vorschriften.
2. Der Fahrer haftet dem Freistaat
 - für Fremdschäden im Rahmen der Mindestversicherungssummen wie ein Haftpflichtversicherer gegenüber dem Versicherer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
 - für Eigenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.Den Fahrern von Dienstfahrzeugen steht es frei, sich gegen eine eventuelle Inanspruchnahme zu versichern.